

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Band: 2 (1883)

Buchbesprechung: Litteraturanzeige

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeige.

Bernische Civil- und Civilprozessgesetze nach den Entscheidungen des Appellations- und Cassationshofes und des Bundesgerichtes erläutert und herausgegeben von Dr. Karl Gustav König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883.

Von diesem Commentar zum Berner Civilrecht, dessen erste Abtheilung von uns bereits im 21. Band dieser Zeitschrift a. F. p. 92 des ersten Heftes angezeigt und besprochen worden ist, erschien in diesen Tagen: Dritter Band, dingliches Sachenrecht, zweite Abtheilung: Erbrecht, und zwar das Erbrecht bis zur Satzung 583, so dass nun vom Erbrecht bloß noch aussteht ein Theil der Vermächtnisslehre und die Lehre vom Erwerb der Erbschaft. Demnach wird also — da für eine Commentirung des Obligationenrechtes allerdings erst noch einige Praxis abzuwarten sich empfehlen dürfte — das weit angelegte Buch demnächst für einmal seinen prompten Abschluss finden. Das Urtheil, welches wir über die erste Abtheilung gefällt haben, können wir für die folgenden nur bestätigen. Bemerket sei bloß, dass vom Sachenrecht ab eigentlich das Buch bedeutend mehr bietet, als der Titel besagt. Es zeigt sich darin nämlich, namentlich in den letzten Abtheilungen, neben der Benützung der Präjudizien eine reiche Berücksichtigung der Litteratur und eine stete Vergleichung mit andern, besonders den schweizerischen Gesetzbüchern. Oft erweitert sich dabei der Commentar zu kleinen Abhandlungen, wie z. B. p. 7 des neuesten Heftes über die Frage: Gehört die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherten u. a. m. Ja an einigen Stellen sind eigentliche „Excursus“ eingeschaltet, wie über „Testament von Blinden, Stummen, Tauben und Taubstummen“ (p. 113), „über die Verantwortlichkeit des Notars“ (p. 115), Erweiterungen, welche zwar die Gleichförmigkeit in der Anlage des Buches stören, aber bei einem Commentar, der wesentlich zum Nachschlagen, Nachweisen und für die Praxis bestimmt ist, immer willkommen sein werden. Eine eingehendere Besprechung des trefflichen Buches wird eventuell in dieser Zeitschrift Platz finden, wenn das Ganze erschienen ist.

Civilgesetzbuch für den Kanton Bern. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bearbeitet und herausgegeben von Dr. K. G. König, Prof. Bern K. J. Wyss, 1883. Zweite Auflage.

Von dieser Textausgabe des Berner Civilrechts ist letztes Frühjahr die zweite und zwar in der Anordnung des Stoffes etwas veränderte und auch durch noch zahlreichere Beilagen vervollständigte Auflage erschienen. Beachtung verdient namentlich die für die Praxis sehr bequeme Zusammenstellung der neuern civilrechtlichen Bundesgesetze, Staatsverträge und Konkordate, als Anhang I bis VIII, angefügt den verschiedenen Theilen des Civilgesetzbuches und dem schweizerischen Obligationenrecht.
